

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Steuer: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 46

Ausgegeben Oppeln, den 15. November 1919.

1919

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle auszuliefern

Inhaltsverzeichnis. Nr. 206 bis 211 *Bl. G. Bl.*, Nr. 45—46 *Bl. G. S.*, Darlehntrag der von den preuss. Armenverbänden zu erhaltenden Armenpflegekosten, S. 399; Belohnung für Ermittlung von Verbrechen, betrifft Vergung von Nachträgen, S. 400; verlorene Zulassungsbescheinigung für Kraftfahrzeug, Lotterie des Allgemeinen Deutschen Hauschwesternvereins in Berlin-Pankow, Ausbreitung und Befahren des Postfischverkehrs, Ausführung von Arbeiten zur Enteignung von Grundeigentum in Ratibor, S. 401; Umgemeindung in Reichowitzdorf, Personalmeldungen, S. 402.

Reichsgesetzblatt.

302. Die Nummern 206—211 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 7109 eine Bekanntmachung über Störortwurzeln, vom 24. Oktober 1919.

Nr. 7110 eine Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht, vom 24. Oktober 1919.

Nr. 7111 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 23. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 416), vom 27. Oktober 1919.

Nr. 7112 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 21. Oktober 1919.

Nr. 7113 eine Verordnung über Fleischversorgung, vom 28. Oktober 1919.

Nr. 7114 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 28. Oktober 1919.

Nr. 7115 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung zur Befhebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft vom 16. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 310), vom 28. Oktober 1919.

Nr. 7116 eine Verordnung über Höchstpreise für Nahrungsmittel, vom 28. Oktober 1919.

Nr. 7117 eine Verordnung über die Erhebung eines durch Aenderung der Höchstpreise für Häute, Felle und Leder sich ergebenden Zwischengewinns, vom 30. Oktober 1919.

Preussische Gesetzsammlung.

303. Die Nummern 45—46 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11812 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1919, vom 1. April und 4. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 59 und 89), vom 15. Oktober 1919.

Nr. 11813 das Gesetz, betreffend die Berechtigung von Geismitteln zur Deckung für einen unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen, den unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen im Ruhestande, den Hinterbliebenen von unmittelbaren Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen sowie den im Staatsdienste beschäftigten Vohnangestellten höherer Ordnung und Vohnempfängern zu gewährenden einmalige Beschaffungsbeihilfe, vom 2. Oktober 1919.

Nr. 11814 eine Verordnung, betreffend vorläufige Aenderungen von Gerichtsbezirken anlässlich der Ausfübrung des Friedensvertrags, vom 29. Oktober 1919.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

304.

Nachtrag

zum Tarif der von den preussischen Armenverbänden zu erhaltenden Armenpflegekosten vom 30. November 1910 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 333).

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnfiß vom 6. Juni 1870 (Bundesgef. Bl. S. 360 ff.)/30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 377 ff.) und des § 35 des Ausfübrungsgesetzes vom 3. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der

Provinzialauschüsse (Landesausschüsse) folgendes bestimmt:

1. Zu den Tariffägen 1a, 1b, 2, 5a und 5b ist bis auf weiteres ein Erwerbszuschlag von 100 % zu zahlen.

2. Ziffer 4 des Tarifs erhält folgenden Zusatz:

„Sie gelten aber nicht für im Wege der offenen Armenpflege untergebrachte Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben. Für diese sind die tatsächlich notwendigen Auslagen zu erstatten.“

Berlin, den 28. Oktober 1919.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

305. Am 25. Oktober gegen 9 1/2 Uhr nachts drangen drei Banditen nach Geseirnung der Eisenkäse vom Fenster der Kohlenkammer in die Wähe von Schampira in Koswabze, Kreis Groß Streckitz, ein, holten den in der Stube neben der Küche schlafenden untergetrateten Karl Schampira aus dem Bett und schleppten ihn in die Küche. Auf die Hufeisen desselben kam der untergetratete Bruder Schampira aus der Nebenstube, wo er mit seiner Frau schlief, zur Hilfe. Sofort ließen die Banditen von dem ersteren los und stürzten sich auf den Johann Sch., schlugen ihn mit Häuten ins Gesicht und feuerten zwei Schuß auf ihn ab, welche in den Unterleib eindringen. Darauf fiel noch ein dritter und vierter Schuß, die aber so niedrig abgefeuert wurden, daß Karl Sch. nur am Bein verletzt wurde. Nach der Tat suchten die Täter die Weite ohne nach Geld oder Sachen zu fragen, noch zu suchen. Johann Sch. ist nach 1 Stunde seinen Verletzungen erlegen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

denjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 7. November 1919.

Der Regierungspräsident.

306. In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober brachen Diebe in die verschlossene katholische Pfarrkirche in Oppeln ein und nahen aus dem verschlossenen Tabernakel zwei Kelche und eine Monstranz.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

denjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur

Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 7. November 1919.

Der Regierungspräsident.

307. Anordnung. Auf Grund des § 6 der Verordnung für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. S. 1292) wird nachstehende Anordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln erlassen.

§ 1. Von der nachstehend abgedruckten Anordnung des Herrn Reichs- und Staatskommissars für Schlesien und Westpreußen vom 5. November 1919 betreffend die Vergütung der Hackfrüchte zu widerhandelt wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oppeln, den 10. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Anordnung zur Vergütung der Hackfrüchte.

Auf Grund der mir von der Reichs- und Staatsregierung erteilten Vollmacht vom 7. Juni 1919 wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Die Landwirte oder landwirtschaftlichen Unternehmer in der Provinz Schlesien und Westpreußen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zur Einbringung der Hackfrüchte unverzüglich zu treffen.

§ 2. Falls die bisher eingesetzten Arbeitskräfte nicht ausreichen, sind neue Kräfte in ausreichender Zahl sofort einzustellen. Mindernd ist innerhalb 24 Stunden nach Inkrafttreten der Verordnung der Bedarf beim zuständigen Arbeitsnachweis anzumelden.

Ist der Arbeitsnachweis nicht in der Lage, den Bedarf zu decken, dann ist er verpflichtet, sofort den Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien (Breslau, Bahnhofsstr. 19, Tel. Ring 1116) in Anspruch zu nehmen.

§ 3. Die städtischen und ländlichen Arbeitsnachweise haben sofort allen zur Einsparung männlichen und weiblichen Personen, ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Beruf Erntehilfsarbeit anzubieten.

Wer ein derartiges Angebot ohne wichtigen Grund ablehnt, verliert den Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung und sonstige öffentliche Unterstützungen. Die Entziehung ist sofort durchzuführen.

§ 4. Die Arbeitsnachweise haben die zur Erntehilfe geeigneten, aber in ihrem Bezirk nicht unterzubringenden Erwerbslosen sofort beim Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien anzumelden.

§ 5. Alle, auch nicht landwirtschaftlichen Arbeitgeber, die zur Ausführung der Entschlüsselung geeignete Räume entbehren können, sind verpflichtet, sie beim zuständigen Arbeitsnachweise anzumelden und auf dessen Verlangen für die erforderliche Zeit zu beurkunden. Widerspricht der Arbeitnehmer, so entscheidet der Arbeiterschlichtungsausschuss. Nach Erlangung der Entschlüsselung ist der Arbeitnehmer wieder einzustellen.

§ 6. Der Arbeitgeber hat für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

§ 7. Der Arbeitgeber zur Unterbringung nicht in der Lage, so haben die Amts-, Gemeinde- oder Gutsvorsteher Räume, die zur Unterkunft geeignet sind, zu beschlagnahmen.

§ 8. Bei einer Belegschaft von mehr als 20 Personen in einem Orte oder auf einem Gute ist von den Arbeitnehmern ein Vertrauensmann aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die persönliche Fürsorge der Frauen sollen möglichst Entschlüsselungen bestellt werden. Der zuständige Arbeitsnachweise hat im Bedarfsfalle Entschlüsselungen nachzuweisen.

§ 9. Für die Entlohnung gelten die mit den Arbeitgeberverbänden abgeschlossenen Takte. Die Gewerkschaften für die Familienzuschläge weiter zu zahlen, sowie die Übergangsvorgangsleistungen zu entrichten. Die Karositzulagen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

§ 10. Die Überwachung der Ausführung dieser Anordnung wird den Regierungspräsidenten übertragen.

Die Regierungspräsidenten haben mir bis zum 1. Dezember 1919 zu berichten, wie weit die Einbringung der Handstücke gelassen ist.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden gemäß den zu erlassenden Vorschriften der Regierungspräsidenten als der zuständigen Demostrophiebehörde bestraft.

§ 12. Die Anordnung tritt am 5. November 1919 in Kraft.

Breslau, den 4. 11. 1919.

(L. S.)

Hörning,

Reichs- und Staatskommis-
sär für Schlesien und Westpreußen.

308. Die Zulassungsbeschränkung I. K. 399, ausgestellt für Jaworski-Röthelschütze, ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt.

Ich habe dem Jaworski heute eine neue Zulassungsbescheinigung I. K. 1999 erteilt.

Oppeln, den 10. November 1919.

Der Regierungspräsident.

309. Der Herr Winter des Jauern hat durch Erlass vom 29. Oktober 1919 — II s 5121 — dem Allgemeinen Deutschen Haus-

schweizerverein in Berlin-Pankow die Erlaubnis erteilt, am 15. und 16. April 1920 eine Gegenstandslosterie von 300 000 M. Spielkapital und 60 000 M. Reinertrag zu veranstalten und die Lose in Berlin sowie in den Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Sachsen, Schlesien und in der Rheinprovinz zu vertreiben. Mit dem Loseverkauf darf jedoch nicht vor Mitte Januar begonnen werden.

Es sollen 100 000 Lose zu je 3 M. ausgeben werden und 3667 Gewinne im Gesamtwerte von 100 000 M. zur Ausziehung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuchen ich dafür Sorge zu tragen, daß der Loseverkauf nicht befristet wird.

Oppeln, den 10. November 1919.

Der Regierungspräsident.

310. Ausbreitung und Gebühren des Postcheckverkehrs.

Der Postcheckverkehr befindet sich in erfreulich fortschreitender Ausbreitung. Das Geschäftsjahr 1909 hatte mit einer Kontozahl von 36 427 Teilnehmern abgeschlossen. In den folgenden fünf Jahren belief sich der monatliche Zugang auf rund 1000. Im Verlauf des Krieges setzte eine erhebliche Arbeitslosigkeit ein, deren Erfolg im Jahre 1916 ein Minuszuwachs von rund 3000 und im Jahre 1917 ein solcher von rund 3400 neuer Konten war. Am 1. April 1918 trat die neue Gebührenordnung in Kraft, die die Gebührenfreiheit für die Reberweisungen sowie die Postcheckbriefe brachte und die Gebühr für Zahlarten dem Abender auferlegte. Eine Folge dieser grundlegenden Verbesserung war es, daß der monatliche Zugang sich auf 6—7000 Konten bekehrte. In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres hat er sich sogar auf 10000 und darüber erhoben, so daß die Gesamtzahl der Konten Ende Juli 326000 betrug. Die noch abseits Stehenden sollten nun auch mit dem Postcheck nicht einen praktischen Versuch machen.

„Ausflugsgebend für den Betrieb ist allemal die Gebührenfreigabe. Aber diese ist auch nach der zum 1. Oktober d. J. eintretenden allgemeinen Erhöhung im Postcheckdienst für den Postcheckkunden außergewöhnlich vorteilhaft. Ein Beispiel sei zitiert: 1000 M. auf Postanweisung kosten 100 Pf., mit Postcheck 20 Pf., mit U-bewertung nichts.“

Regierung Oppeln, den 7. November 1919.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

311. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Entelgung von Grundgelutentum vom 11. Juni 1874 (S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer

auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Enteignung von Grundbesitz zur Freilegung der Verbindungsstraße von der Marienstraße nach der Altenborserstraße in Ratibor erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Beschädigung von Bauteilen jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksausschusses zulässig.
Oppeln, den 6. November 1919.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

812. Beschluß. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der unterzeichnete Kreisausschuß im Einverständnis mit dem Gutsvorstand Roschowitzdorf und der Gemeindevertretung Roschowitzdorf die nachstehend aufgeführten, in der Gemarkung Roschowitzdorf gelegenen Parzellen Grundbuch Blatt 54 Gut Pöblech, Kartenblatt 3 Nr. 410/16, 411/16, 412/16, 413/16, in Größe von 48 qm, 1 ha 55 a 22 qm, 10 a 08 qm, von dem Gutbezirk Roschowitzdorf abzurufen und mit dem Gemeinbezirk Roschowitzdorf zu vereinen.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cosel, den 31. Mai 1919.

Der Kreisausschuß des Kreises Cosel.

813. Personalmeldungen der Regierung zu Oppeln.

Verlegt: Bauassistent Koch in Abt. an das Hochbauamt in Schweidnitz, Regierungsssekretär Sieloff an die Regierung in Kößlin, Regierungsssekretär Ryak an die Regierung in Breslau.

Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Emannt: Seminaroberlehrer Volkmer am Lehrerseminar in Pilschowitz vom 1. 10. 1919 an zum Prorektor an der gleichen Anstalt, Seminaroberlehrer Tschander am Lehrerseminar in Rosenburg OS. vom 1. 10. 1919 ab zum Prorektor an der gleichen Anstalt, Studienoffizier Dr. Max Glagel vom 1. 10. 19 ab zum Oberlehrer am staatlichen Gymnasium in Neustadt OS, Studienoffizier Dr. Adolf Marx in Breslau zum Oberlehrer am staatlichen Gymnasium in Gleiwitz vom 1. 10. 1919 ab.

Angestellt: Konimissarischer Zeichenlehrer Kurt Starzewski zum Zeichenlehrer am staatlichen Gymnasium in Pleß OS. vom 1. 1. 1920 ab, konimissarischer Präparandenlehrer Emanuel Hobeisel zum staatlichen Präparandenlehrer an der Präparandenanstalt in Patschkau.

Versetzt: Präparandenlehrer Lempart in Stregau zum 16. 11. 1919 an die Seminar-Präparandenanstalt in Leobschütz.

Sonderausgabe

zu Stück 46 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 20. November 1919.

14. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

Georgenwerf, Dambinitz, Alt Budkowitz, Neu Budkowitz, Podewitz, Jellowa, Bierdzan, Heinrichsfelde, Lugntan, Robylna, Ellguth Turawa, Radlub Turawa, Sakrau Turawa, Friedrichsfelde, Biebrzinnit, Dyloten, Turawa und Königsbuhl,
Kreis Oppeln,

Friedrichshammer, Ostrolenta, Stoberau, Kapaline, Sypitne, Marienfeld, Groß Lassowitz, Agneshof, Ernstshof, Thule, Schreiberau, Rudoba, Gausenberg, Louisenhütte, Trebitschin, Alt Rudoba, Wessely, Vaskowitz, Sarrawarra, Radomühl, Kaminitz, Ritzel, Radawta, Radau, Roschütz, Nieder Lenke, Wyszarow und Frischfeuer, **Kreis Rosenberg OS.**

haben einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr in Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften ist nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Aus-

flügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der in den Sperrbezirken vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsäher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 6. Februar 1920 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 14. November 1919.

Der Regierungspräsident.